HAUPTSATZUNG DER KREISSTADT HEPPENHEIM

vom 23.05.2002

hier abgedruckt in der Fassung der 12. Änderung vom 17.9.2026

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin

(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Sie oder er vertritt diese in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 1a Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.

§ 2 Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (HFW)
b) Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss (BUS)
c) Sozial-, Kultur- und Sportausschuss (SKS)

(2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder.

§ 2a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen

(1) Sitzungen der Gremien der Kreisstadt Heppenheim dürfen in hybrider Form erfolgen (hybride Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Den jeweiligen Gremien im Sinne des Absatzes 1 bleibt die Entscheidung über die Durchführung von hybriden Sitzungen jeweils einzeln vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Gremiums im Sinne des Absatzes 1 als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, fasst das Gremium selbst. Jedes

Gremium im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Gremiums in der jeweiligen Wahlzeit als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Ausgeschlossen sind Sitzungen, die Wahlen nach § 55 HGO, Abstimmungen nach § 39a Absatz 3 Satz 2 HGO, § 57 Absatz 2 HGO, § 76 Absatz 1 und 4 Satz 3 HGO, § 76 a HGO sowie Beschlussfassungen, deren gesetzliche oder tatsächliche Bestimmungen besondere Anforderungen stellen, beinhalten. Ausgeschlossen sind zudem die ersten Sitzungen der jeweiligen Gremien in der entsprechenden Wahlzeit.

(3) Mitglieder der Gremien, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, können ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den hybriden Sitzungen teilnehmen. Ausgenommen sind die unter Absatz 2 Satz 4 aufgeführten ausgeschlossenen Sitzungen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Mitglieder des Gremiums darüber hinaus sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können weitere Einzelheiten der Sitzungsteilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung regeln.

§ 3 Magistrat

(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat/der hauptamtlichen Ersten Stadträtin sowie weiteren ehrenamtlichen Stadträten und Stadträtinnen.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen beträgt 5.

§ 4 Zuständigkeiten und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
b) Städtische Verträge nach § 11 BauGB und Erschließungsverträge nach § 124 BauGB,
c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen,
e) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
f) Entscheidung über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen,

g) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000 Euro (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
h) Stunden von Ansprüchen der Stadt soweit die Ansprüche im Einzelfall nicht höher als 25.000 Euro sind. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet abschließend über die übrigen Fälle,
i) Niederschlagungen und Erlasse von Ansprüchen der Stadt, soweit die niedergeschlagenen oder zu erlassenden Beträge im Einzelfall nicht höher als 15.000 Euro sind. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet abschließend über die übrigen Fälle,

§ 5 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

(1) Für die Stadtteile

- Erbach
- Hambach (Unter- und Ober-Hambach)
- Kirschhausen mit Igelsbach
- Mittershausen-Scheuerberg
- Ober-Laudenbach
- Sonderbach
- Wald-Erlenbach

werden nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, Ortsbezirke gebildet.

(2) Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Stadt Heppenheim bestanden haben.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:
- für die Stadteile Wald-Erlenbach, Mittershausen-Scheuerberg und Ober-Laudenbach jeweils sieben (7)
- für die Stadtteile Erbach, Hambach, Kirschhausen mit Igelsbach und Sonderbach jeweils neun (9).

§ 6 Integrations-Kommission

(1) An die Stelle des Ausländerbeirates tritt eine Integrations-Kommission.

(2) Näheres zu ihrer Größe und Geschäftsgang wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heppenheim erfolgen - vorbehaltlich Absatz 5 - durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Heppenheim betriebenen Internetseite www.heppenheim.de/bekanntmachungen/ unter Angabe des Bereitstellungstages.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

(3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der Internetadresse https://www.heppenheim.de/rathaus-politik/ortsrecht/ dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.

(4) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle zu benennen, an der die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen werden während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Verwaltungsgebäudes Kalterer Straße 4a, 64646 Heppenheim, für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Heppenheim unter www.heppenheim.de/bekanntmachungen/ bekanntgegeben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung werden auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen vermerkt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) werden zusätzlich in das Internet (www.heppenheim.de/stadtentwicklung/stadtplanung-und-bauen/bauleitplaene-in-aufstellung/) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (https://bauleitplanung.hessen.de/) zugänglich gemacht.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2002 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 15.05.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2001, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Neufassung
beschlossen am 23.05.2002
veröffentlicht am 31.05.2002
in Kraft getreten am 01.06.2002

1. Änderung
beschlossen am 27.04.2006
veröffentlicht am 05.05.2006
in Kraft getreten am 06.05.2006
(geändert wurde § 2 – Ausschüsse)

2. Änderung
beschlossen am 29.11.2007
veröffentlicht am 12.12.2007
in Kraft getreten am 13.12.2007
(geändert wurde § 4, § 5, § 6, § 7 sowie § 7 a neu eingefügt)

3. Änderung
beschlossen am 17.09.2009
veröffentlicht am 25.09.2009
in Kraft getreten am 26.09.2009

4. Änderung
beschlossen am 01.09.2011
veröffentlicht am 06.09.2011
in Kraft getreten am 07.09.2011
(geändert wurde § 3 – Magistrat)

5. Änderung
beschlossen am 16.05.2013
ausgefertigt am 22.05.2013
veröffentlicht am 25.05.2013
in Kraft getreten am 25.05.2013
(geändert wurden §§ 6 a - Seniorenbeirat , 7 - Öffentliche Bekanntmachungen, 7a - Haushaltswirtschaft , 8 - In-Kraft-Treten)

6. Änderung
beschlossen am 21.04.2016
veröffentlicht am 03.05.2016
in Kraft getreten am 04.05.2016
(geändert wurden §§ 3, 4, 5, 6, 6 a, 7, 7 a, 8)

7. Änderung
beschlossen am 06.10.2016
ausgefertigt am 07.10.2016
veröffentlicht am 10.10.2016
in Kraft getreten am 11.10.2016
(geändert wurden §§ 3 und 8)

8. Änderung
beschlossen am 27.06.2019
ausgefertigt am 23.10.2019
veröffentlicht am 26.10.2019
in Kraft getreten am 27.10.2019
(geändert wurden § 7 Abs. 5 und 6 und § 8)

9. Änderung
beschlossen am 24.09.2020
ausgefertigt am 12.11.2020
veröffentlicht am 16.11.2020
in Kraft getreten am 17.11.2020
(geändert wurde § 6)

10. Änderung
beschlossen am: 22.04.2021
ausgefertigt am: 23.04.2021
veröffentlicht am: 24.04.2021
in Kraft getreten am 25.04.2021
(geändert wurden §§ 1, 3, 6 und 7)

11. Änderung
beschlossen am: 12.12.2024
ausgefertigt am: 16.12.2024
veröffentlicht am: 20.12.2024
in Kraft getreten am 21.12.2024
(geändert wurden §§ 4 Abs. 3 g-j, 5 Abs. 3, 7 Abs. 4)

12. Änderung
beschlossen am: 03.09.2026
ausgefertigt am: 16.09.2026
veröffentlicht am: 17.09.2026
in Kraft getreten am: 18.09.2026
(eingefügt wurde § 2a, geändert wurde § 7)